

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ----- nein

ZPO § 549; NdsNachbarrechtsG v. 31. März 1967,
GVBl 91, §§ 63, 66

Auf Eigentumsbeeinträchtigung gestützte Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche und Ansprüche auf Ersatz zukünftigen Schadens, über die vor dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (1. Januar 1968) in der Tatsacheninstanz entschieden worden ist, werden von der nachbarrechtlichen Neuregelung dieses Gesetzes nicht erfaßt (vgl. BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 236).

BGH, Urt. v. 30. Januar 1970 - V ZR 19/67 - OLG Celle

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_19/67

URTEIL

Verkündet am

Der Urteilstenor ist berichtet durch angehefteten
Beschluß vom 4. Februar 1970.

30. Januar 1970

H i r t h

Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns und Landwirts Kurt H [REDACTED] in
H [REDACTED]-L [REDACTED], Am M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauunternehmer Friedrich L [REDACTED] in
H [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Mattern, Hill, Offterdinger und Dr. Grell für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Dezember 1966 im Kostenpunkt - abgesehen von der Entscheidung über die Kosten des in der Hauptsache erledigten Teils - und insoweit aufgehoben, als über den Antrag Nr. 2 b cc und den Teil des Antrags Nr. 3, der die Pflicht zum Ersatz des Schadens (Ertragsminderung) betrifft, der durch Zuschieben des Grabens dem Kläger entstanden ist und noch entstehen wird, abgewiesen sind.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision, zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Eigentümer zweier benachbarter, in Ost-West-Richtung langgestreckter Grundstücke an der E [REDACTED] Straße in L [REDACTED], wo sich das Gelände insgesamt in nördlicher Richtung vom Grundstück des Klägers in Richtung zum Grundstück des Beklagten in geringem Umfang senkt. Der Beklagte betreibt auf seinem Grundstück ein Betonsteinwerk, in dem er Ziegelsplitt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verarbeitet, der seinerseits aus gemahlenem Bauschotter hergestellt wird. Den Bauschotter lagert er auf einer dem Grundstück des Klägers zu gelegenen, etwa 5 m hohen und 60 m langen Halde. Dort hatte er zuvor - etwa 1958 - den Mutterboden abgehoben, diesen an der Straße aufgeschoben, jedoch während des Prozesses wieder abführen lassen.

Der Kläger behauptet, die Schutthalde und der an der Straße aufgehäufte Mutterboden beeinträchtigen durch die Erhöhung des Nachbargrundstücks und durch den Bodendruck auf dieses Grundstück sein Grundstück, und zwar durch Erhöhung des Grundwassers in seinem Grundstück sowie durch Behinderung des Abflusses von Oberflächenwasser von seinem Grundstück und durch Zufluß solchen Wassers zu seinem Grundstück. Diese Vorgänge hätten zur Vernässung seines Grundstücks geführt und damit neben anderen Nachteilen zu wesentlichen Ertragsminderungen.

Neben anderen Anträgen, die auch die Beseitigung des zwischenzeitlich entfernten Mutterbodens betrafen und zum Teil als erledigt erklärt worden sind, hat der Kläger beantragt,

(letzter Antrag Nr. 1)
dem Beklagten zu verbieten, auf seinem Grundstück Bauschutt aufzutürmen, sein Grundstück durch Anschieben des Mutterbodens zu erhöhen und damit den ordnungsmäßigen Abfluß des Oberflächenwassers und eines Teiles des Grundwassers zu verhindern bzw. zu erschweren,

(letzter Antrag Nr. 2a)
den Beklagten zur Beseitigung des aufgetürmten Bauschutts zu verurteilen,

(früherer Antrag Nr. 3)
die Pflicht des Beklagten festzustellen, dem
Kläger allen Schaden zu ersetzen, der durch
das Auftürmen des Bauschuttes und die Er-
höhung des Geländes auf dem Grundstück des
Beklagten dem Kläger durch Ertragsminderung
entstanden ist und noch entstehen wird.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag des
Beklagten die Klage abgewiesen.

In der zweiten Instanz hat der Kläger weiter vor-
getragen, der Beklagte habe beim Auftürmen des Schutt-
berges und beim Anschieben des Mutterbodens den "Grenz-
graben" zugeschoben, der früher das Oberflächenwasser
von dem Grundstück des Klägers abgeleitet habe. Unter Vor-
lage eines Gutachtens des Dr.-Ing. Helmut D. [REDACTED] über
die Ursachen der schädlichen Bodennässe auf seinem Grund-
stück hat der Kläger den weiteren Antrag gestellt,

(letzter Antrag Nr. 2b)
anstelle des zwischen den Grundstücken der
Parteien verlaufenden Grenzgrabens
einen Betonfilterdrain
hilfsweise in erster Linie (aa) einen Fangdrain
aus Tonrohren,
in zweiter Linie (bb) einen offenen, 1 m tiefen
Graben
je nach näheren Angaben anzulegen,
hilfsweise in dritter Linie (cc), den zwischen
den Grundstücken der Parteien verlaufenden Grenz-
graben so zu räumen und instandzusetzen, daß er
wieder Oberflächenwasser vom Grundstück des Klägers
aufnehmen und in den Straßengraben ungehindert
abführen kann,

und den Antrag Nr. 3 dahin formuliert,

die Pflicht des Beklagten festzustellen, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der durch das Auftürmen des Bauschutts und durch Zuschieben des Grenzgrabens dem Kläger durch Ertragsminderung entstanden sei und noch weiter entstehen werde.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, soweit der Rechtsstreit nicht schon in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, und die Kosten des gesamten Berufungsverfahrens dem Kläger auferlegt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt gestellten Klaganträge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger führt die Vernässung seines Grundstücks auf verschiedene Maßnahmen des Beklagten zurück: auf die Zuschüttung eines Grabens und auf die Ablagerung von Bauschutt auf dem Grundstück des Beklagten. Auf diesen Sachverhalt stützt der Kläger den Feststellungsanspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm auf diesem Wege infolge Ertragsminderung seines Grundstücks entstanden ist (Antrag Nr. 3), weiter die Ansprüche auf Beseitigung des Bauschutts (Klagantrag Nr. 2a) und auf Maßnahmen zur anderweitigen Verhütung wasserrechtlicher Beeinträchtigungen (Anträge Nr. 2b und Hilfsanträge aa und bb) und den in dritter Linie hilfsweise erhobenen Anspruch auf Ausräumung sowie Instandsetzung des Grabens (Nr. 2b cc). Der Kläger be-

sorgt weitere Beeinträchtigungen der genannten Art durch zukünftige Auftürmung von Bauschutt und durch Erhöhung des Grundstücks mittels Anschiebens von Mutterboden; darauf stützt er den Anspruch, die weitere Auftürmung des Bauschutts und Erhöhung des Grundstücks durch das Anschieben von Mutterboden zu unterlassen (Antrag Nr. 1).

I.

1. Schadensersatz-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche wegen der Bauschuttablagerung setzen voraus, daß die Auftürmung der bestehenden und der erwarteten Schutthalde die Vernässung des klägerischen Grundstücks verursachen und daß diese Einwirkung rechtswidrig ist. Das Berufungsgericht unterstellt in tatsächlicher Hinsicht, daß die vorhandene Schutthalde das Grundwasser unter dem Grundstück des Klägers emporpresse und dadurch dieses Grundstück besonders naß werden lasse; es hält diese mittelbare nachteilige Veränderung jedoch unter Hinweis auf RGZ 155, 154, 158 nicht für eine rechtswidrige Beeinträchtigung des fremden Eigentums. Der Kläger könne dem Beklagten, führt das Berufungsgericht dazu weiter aus, nicht verbieten, sein Grundstück in der erwähnten Art zu nutzen und dabei den ordnungsmäßigen Abfluß eines Teiles des Grundwassers auf die unterstellte Art zu verhindern oder zu erschweren. Für einen entsprechenden Unterlassungsanspruch wegen Verhinderung des ordnungsmäßigen Abflusses des Oberflächenwassers, sei nach dem seit 15. Juli 1960 geltenden Niedersächsischen Wassergesetz vom 7. Juli 1960 - NdsWassG - (GVBl. S. 105) gemäß §§ 123, 129 die Wasserbehörde zuständig und der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Nach der Rechtslage vor dem 1. Januar 1968, dem Zeitpunkt, in dem das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz vom 31. März 1967 - NdsNRG - (Nds GVBl S. 91) in Kraft getreten ist (§ 66 NRG) sind die Angriffe der Revision im Ergebnis nicht begründet.

Die Benutzung eines Grundstücks, die den Grundwasserstand oder -fluß beeinflusste und damit mittelbar über den Grundwasserstand nachteiligen Einfluß auf die Benutzbarkeit der Nachbargrundstücke nahm, war nicht wegen dieser Beeinträchtigungen verboten. Aus der allgemeinen nachbarrechtlichen Abgrenzung des Grundstückseigentums nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann, wie in dem erwähnten Urteil des Reichsgerichts (RGZ 155, 154) näher ausgeführt ist, keine Einschränkung der Grundstücksnutzung schon allein daraus entnommen werden, daß diese Nutzung mittelbar die Benutzbarkeit eines Nachbargrundstücks beschränkt (zu dem genannten Urteil vgl. Westermann, Sachenrecht 5. Aufl., § 63 unter IV, 1 S. 314; Meisner/Stern/Hodes, Nachbarrecht in der Bundesrepublik 4. Aufl., § 20 unter V, 1 Anm. 64 b). Ob in außergewöhnlichen Fällen auf Grund des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses, wie etwa in dem im Urteil vom 10. April 1953 (BGH LM BGB § 903 Nr. 2) hinsichtlich eines Grenzbaues entschiedenen Fall, die Nutzung des Grundstückseigentums auch bei nur mittelbaren Einwirkungen auf das Nachbargrundstück einzuschränken ist, bedarf keiner Prüfung, da im vorliegenden Fall schon nicht dargelegt ist, daß der Kläger etwa nicht selbst die Folge einer solchen nachteiligen Einwirkung auf sein Grundstück ohne besondere Schwierigkeiten hätte beheben können. Besondere wassernachbarrechtliche Vorschriften über Ein-

wirkungen auf den Grundwasserstand von Nachbargrundstücken, welche Vorschriften nach Art. 65 EGBGB dem Landesrecht vorbehalten sind, haben nach preußischem Wasserrecht nicht (vgl. dazu Holtz/Kreutz/Schlegelberger, Das preußische Wasserrecht 4. Aufl., § 201 Vorbem.) und bis zum 1. Januar 1968 auch nicht nach dem niedersächsischen Landesrecht bestanden (vgl. §§ 106 bis 108 NdsWassG).

Was das Oberflächen- und Sickerwasser anbelangt, so konnte allerdings die wasserrechtliche Regelung nicht unmittelbar aus dem zwischenzeitlich aufgehobenen § 123 NdsWassG entnommen werden. Diese Vorschrift betraf Ansprüche auf Feststellung eines Zwangsrechts, und § 129 NdsWassG regelt das Verfahren über Zwangsrechte. Der Kläger erhebt hier jedoch zivilrechtliche Ansprüche aus Eigentum, die im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen sind. Nach § 198 PrWassG durfte der Unterlieger das Oberflächenwasser abwehren. Das Niedersächsische Wassergesetz enthält darüber keine ausdrücklichen Vorschriften. Aus der früheren Zwangsrechtsregelung in § 123 NdsWassG könnte zwar geschlossen werden, daß die Regelung des Preußischen Wassergesetzes aufrechterhalten bleiben sollte (vgl. auch Rehder, NdsWassG 3. Aufl., § 123 Anm. 5). Jedenfalls war aber der Grundstückseigentümer nach Niedersächsischem Wassergesetz nicht an einer Grundstücksnutzung gehindert, die den Abfluß des Oberflächenwassers vom Nachbargrundstück einschränkte. Es ist daher unerheblich, ob eine solche Nutzung nur mittelbar oder unmittelbar auf die Wasserverhältnisse des höherliegenden Nachbargrundstücks einwirkte. Einwirkungen auf die Wasserverhältnisse des Grundstücks des Klägers, die durch die vorgetragene Nutzung des Grundstücks des Beklagten verursacht worden sein können, waren bis zum 1. Januar 1968 sonach nicht rechtswidrig. Ansprüche

auf Unterlassung und auf Beseitigung solcher Einwirkungen sowie ein Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens sind daher nicht begründet und mit Recht abgewiesen worden.

Die neue Regelung der wassernachbarrechtlichen Beziehungen in dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz findet auf die geltend gemachten Ansprüche keine Anwendung. Das Revisionsgericht entscheidet den Rechtsstreit auf Grund der vom Tatrichter getroffenen Feststellungen; Es hat bei der rechtlichen Überprüfung einem nach Erlaß des Berufungsurteils in Kraft tretenden neuen Gesetz Rechnung zu tragen, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfaßt (BGHZ 9, 101, 103; BGH IM ZPO § 549 Nr. 43; BGHZ 36, 348, 350; 37, 233, 236). Im Streit sind bei den hier anhängigen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen sowie den auf Ersatz zukünftigen Schadens gerichteten Ansprüchen die nachbarrechtlichen Beziehungen, wie sie im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz bestanden haben. Das Berufungsgericht konnte auch nur den in diesem Zeitpunkt gegebenen Sachverhalt, insbesondere die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Störungen und das damals vom Kläger zu erwartende weitere Verhalten des Beklagten feststellen. Auf die in diesem Zeitpunkt gegebenen Verhältnisse nimmt das erst am 1. Januar 1968 in Kraft getretene Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz keinen Einfluß (vgl. § 63 des Gesetzes). Es bedarf daher keiner Prüfung, ob der unterstellte Sachverhalt nach den wassernachbarrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (vgl. §§ 38, 39) schlüssig im Sinne der Klaganträge wäre.

3. Entsprechendes gilt für den Unterlassungsanspruch, soweit er auf die Besorgnis gestützt ist, der Beklagte werde erneut sein Grundstück durch Anschieben von Mutterboden erhöhen, und auch für die darauf gerichteten Ansprüche, der Beklagte habe zur Verhütung weiterer Beeinträchtigungen einen Drain bestimmter Art oder einen 1 m tiefen Graben anzulegen (Antrag Nr. 2 b mit Hilfsanträgen aa und bb).

II.

Eine weitere Ursache der Vernässung seines Grundstücks erblickt der Kläger in der Beseitigung eines Grabens auf der tiefergelegenen (nördlichen) Seite seines Grundstücks, der nach seiner Behauptung das Oberflächenwasser von seinem Grundstück abgeleitet habe, aber vom Beklagten bei der Auftürmung des Schuttberges und dem Zusammenschieben des Mutterbodens zugeschüttet worden sei.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Wiederherstellung des Grabens und auf Ersatz wegen einer durch die Zuschüttung dieses Grabens verursachten Ertragsminderung unter den rechtlichen Gesichtspunkten der Beseitigung einer Grenzeinrichtung (§§ 922 Satz 3, 1004 BGB) und der Eigentumsverletzung (§ 823 Abs. 1) abgelehnt.

Eine Grenzeinrichtung habe, führt das Berufungsgericht aus, nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht vorgelegen, weil der vom Kläger als "Grenzgraben" bezeichnete Graben oder die nach dem Vortrag des Beklagten vorhandene Furche nicht die Grenze zwischen den beiden Grundstücken gebildet habe. Das hat die Revision nicht angegriffen.

Eine Verletzung des Eigentums des Klägers könne auf Grund des Klagvortrags, führt das Berufungsgericht weiter aus, nicht festgestellt werden: Der Beklagte habe vorgetragen, eine Furche habe sich auf seinem Grundstück befunden. Dieser Behauptung habe der Kläger jedoch nichts Substantiiertes entgegengesetzt; er hätte vortragen müssen, wo die Grenze verläuft. Demgegenüber rügt die Revision mit Erfolg, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 21. November 1966 auf Seite 5 außer acht gelassen. Dort ist unter Wiederholung des protokollierten Vortrags des Klägers im Augenscheinstern vom 5. August 1966 ausgeführt und unter Beweis gestellt, die Grundstücksgrenze befinde sich, von der Straße her gesehen, 50 cm rechts - das ist nördlich - vom Zaun. Der Kläger hat damit vorgetragen, wo die Grundstücksgrenze nach seiner Behauptung verläuft. Das Berufungsgericht hätte an Hand dieser Behauptung prüfen können und müssen, ob sich der Graben südlich dieser Linie, dann nämlich auf dem Grundstück des Klägers befunden hat. Träfe dies zu, so hätte der Beklagte mit der Zuschüttung, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, rechtswidrig das Eigentum des Klägers verletzt; er müßte den früheren Zustand wieder herstellen (Antrag 2 b, cc) und hätte auch bei Verschulden den durch die Zuschüttung dem Kläger verursachten Schaden zu ersetzen (Antrag 3). In diesem Umfang kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

III.

Da der Sachvortrag des Klägers hinsichtlich der unter Nr. II abgehandelten Anträge bestritten ist und

dementsprechend zur Entscheidung tatrichterliche Feststellungen erforderlich sind, war die Sache insoweit, als das angefochtene Urteil aufgehoben worden ist, an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Kläger wird dabei Gelegenheit haben, die noch zu bescheidenden Anträge dem jetzigen Sachvortrag entsprechend zu formulieren. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

IV.

Soweit die Revision die Kostenentscheidung über den erledigten Teil der Klaganträge (Antrag 2 b: Beseitigung des angeschobenen Mutterbodens; Antrag 3: Ersatz des Schadens, der durch Erhöhung des Geländes nach dem Anschieben des Mutterbodens entstanden war) angreift, kann sie keinen Erfolg haben.

Dr. Augustin

Mattern

Hill

Offterdinger

Dr. Grell

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZR_19/67

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns und Landwirts Kurt H [REDACTED] in
H [REDACTED]-L [REDACTED], Am M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauunternehmer Friedrich L [REDACTED] in H [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 4. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Mattern, Hill, Offterdinger und Dr. Grell gemäß § 319 ZPO

beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 30. Januar 1970 wird dahin berichtigt, daß anstelle

"als über den Antrag Nr. 2 b cc und den Teil des Antrags Nr. 3 ..."

zu lesen ist

"als der Antrag Nr. 2 b cc und der Teil des Antrags Nr. 3 ..."

Dr. Augustin

Mattern

Hill

Offterdinger

Dr. Grell